

MITTEILUNGSBLATT



der Gemeinde Sternenfels

Herausgegeben von der Gemeinde Sternenfels. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeisterin Antonia Walch oder ihr Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag und Druckerei Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker, Tel. 0 70 41/ 30 22, Fax 0 70 41/52 49, verlag@gemeinde.de, www.gemeinde.de

Jahrgang 2023

Donnerstag, 29. Juni 2023

Nummer 26

Metterradweg

Eröffnung am Sonntag, 2. Juli

**9.30 Uhr Festakt
zur Eröffnung
an der Gießbachhalle**
mit Vertretern der
Gemeinde und des
Enzkreises

Musikalischer Rahmen
durch den Musikverein
Freudenstein

anschl. Radtour
auf dem neuen
Metterradweg nach
Bietigheim
(29 km)



Rad-Aktionstag in Bietigheim

- 13.00 Uhr Eröffnung Metterradweg am Enz pavillon
- Fahrrad-Trial-Show mit Weltmeister Oliver Widmann
- Viele Infostände, spannendes Kinder-Programm
- Aktionen rund ums Fahrrad



Schwäbischer
Albverein

Ortsgruppe Sternenfels





Telefonverzeichnis der Gemeinde Sternenfels

www.sternenfels.de | E-Mail: info@sternenfels.de

KOMM-IN-Dienstleistungszentrum mit Bürgerservice, Maulbronner Str. 26

Michael Seibel und Jutta Pfizenmeier

Öffnungszeiten KOMM-IN (Post inkl. Shop): 07045/970-1111

Montag – Freitag 08:30 – 13:00 Uhr

Montag, Dienstag, Freitag 14:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch nachmittags geschlossen

Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:30 – 11:00 Uhr

Bürgerservice: 07045/970-1113

Tanja Steinmetz buergerservice@sternenfels.de

Telefax 07045/970-1115

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08:30 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

14:00 – 18:00 Uhr

Rathaus Sternenfels, Maulbronner Str. 7

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

Zentrale 07045/970-4000

Telefax 07045/970-4015

Bürgermeisterin, Antonia Walch 07045/970-4020

Walch.Antonia@sternenfels.de

Assistentin der Bürgermeisterin, Karin Urban 07045/970-4024

urban.karin@sternenfels.de

Kämmerer und Bauamtsleiter, Tim Westermann 07045/970-4022

westermann.tim@sternenfels.de

Technischer Bauamtsleiter, Manfred Bohn 07045/970-4017

bohn.manfred@sternenfels.de

Kämmerei, Stephanie Seyb 07045/970-4011

seyb.stephanie@sternenfels.de

**Steueramt, Bauamt, Abrechnung Kinderbetreuung
und Wasserversorgung, Cinderella Henne** 07045/970-4012

henne.cinderella@sternenfels.de

Gemeindekasse, Friedhofswesen

Sabrina Stindl stindl.sabrina@sternenfels.de 07045/970-4013

Haupt- und Ordnungsamt Amtsleitung

Janosh Zieger 07045/970-4010

zieger.janosh@sternenfels.de

Mitteilungsblatt, Kerstin Seifert 07045/970-4030

mitteilungsblatt@sternenfels.de

Vereinswesen, Betreutes Wohnen

Kerstin Seifert 07045/970-4030

seifert.kerstin@sternenfels.de

Kindergarten, Hallenbelegung 07045/970 4031

steglich.melanie@sternenfels.de

Schulen und Kindergärten

Grundschule Sternenfels 07045/970-430

Kernzeit-, Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung 07045/970-432

grundschule@sternenfels.de

Freie Schule Diefenbach 07043/2801

freieschule-diefenbach@t-online.de

Kindergarten Sternenfels, Fröbelweg 07045/536

Kiga.sternenfels.froebelweg@elkw.de

Kindergarten Sternenfels, Kraichquelle 07045/970-433

kita.kraichquelle@sternenfels.de

Kindergarten Diefenbach, Schwalbenstraße 07043/2640

kiga.diefenbach@sternenfels.de

Standesamt Maulbronn

Stefanie Scheifele standesamt@maulbronn.de 07043/103-14

Amtsgericht Maulbronn -Grundbuchamt-

Frankfurter Straße 52, 75433 Maulbronn 07043/9578-0

poststelle@gbamaulbronn.justiz.bwl.de

Öffentliche Einrichtungen

Grundschule, Hausmeister Andreas Burger 07045/970-450

Halle Kraichquelle 07045/970-434

Freibadkiosk Sternenfels 07045/970-4610

Bademeister Andreas Burger 07045/970-4612

Gießbachhalle Diefenbach, Burrainstraße 16 07043/950171

Alte Krone Diefenbach, Sternenfelser Straße 07043/900310

Bürgersaal, Alexandra Barthel 07045/3592

Schloßbergkiosk, geöffnet April – Oktober

Öffnungszeiten Do/Fr 12-20 Uhr + Sa/So 11-20 Uhr 0179 200 2866

Bauhof, Wasserwerk, Strom, Erdgas

Bauhof, Steinhauerstraße 07045/3740

Wassermeister Fa. Michael Merz (Mo – Fr 7:30 – 17:00 Uhr)

07045/3453, 0151/12732098

Notfallnummer der Rufbereitschaft außerhalb der
regulären Betriebszeiten ab 17:00 Uhr, Sa, So u. an Feiertagen

Schaltwarte Bodensee Wasserversorgung 0711/9732100

EnBW Störungsmeldestelle

Strom 0721/72586-001

Gas/Wasser 0721/72568-005

Straßenbeleuchtung:

www.enbw.com/strassenbeleuchtung-melden

Kostenfreie 24-Stunden-Hotline 0800/3629477

Erdgas Südwest 0800/3629379

Integrationsmanagerin Tanja Ali

Terminvereinbarung über 07231/13331710

Rentenberaterin Gaby Dollak 07251/55606 mobil: 0172-7203542

E-Mail: gaby_dollak@web.de

TeleGIS Innovationszentrum

Gründerzentrum Zentrale 07045/970-100

Sabine Rüdele 07045/970-4014

ruedeled.sabine@sternenfels.de

Akademie Sternenfels / hiwenti 07045/2045510



Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei 110

Polizeiposten Maulbronn 07043/12100-0

Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst 112

Feuerwehrhaus Sternenfels 07045/970-4600

07045/2044055

Feuerwehrhaus Diefenbach 07043/9379670

Feuerwehrkommandant Klaus Riekert 07045/621 oder 07045/921092

Abt. Kommandant Sternenfels, Günter Steinle 0171/3354217

Abt. Kommandant Diefenbach, Marcus Härter 07043/8564

Krankenhaus Mühlacker 07041/15-1

Forstamt/Kreisrevier Sternenfels, Rolf Esslinger 0172/711 2158

Schornsteinfeger Markus Banghard, Oberderdingen 07258/608-378



Notdienste

Ärztlicher Notdienst Sternenfels

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Sternenfels die Praxis des ärztlichen Notfalldienstes Bretten, Virchowstr. 15 zuständig.

116 117

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 bis Folgetag 6:00 Uhr
Mittwoch 13:00 bis Folgetag 6:00 Uhr
Freitag ab 19:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr
Feiertage Vorabend 19:00 bis Folgetag 6:00 Uhr

Ärztlicher Notdienst Diefenbach

Notfalldienstordnung: In allen Notfällen ist für die Ortschaft Diefenbach die Notfallpraxis im Krankenhaus Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 43 zuständig.

116 117

Die Notfallzeiten der Notfallpraxis Mühlacker sind

Montag bis Freitag 18.00 – 7:00 Uhr
Samstag und Sonntag 7:00 – 7:00 Uhr durchgehend
Feiertage 7:00 – 7:00 Uhr durchgehend

Bei Patienten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Notfallpraxis aufzusuchen, kann der Arzt einen Hausbesuch durchführen. In lebensbedrohlichen Situationen muss der Rettungsdienst unter der Europarufnummer 112 benachrichtigt werden.

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2 – 6, Pforzheim, www.helios-kliniken.de/pforzheim in den Räumen der Kinderklinik Pforzheim mittwochs 15 bis 20 Uhr, freitags 16 bis 20 Uhr, samstags, sonn- und feiertags 8 bis 20 Uhr. Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst 0761/12012000

Tierärztlicher Notdienst

Zentraler tierärztlicher Notdienst Pforzheim

Die einheitlich zentrale Telefonnummer lautet 07231/1332966



Apotheken

Apotheken-Notdienst immer von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr des Folgetages

| | |
|---------------------|--|
| Donnerstag 29.6. | Rosen-Apotheke, Schillerstr. 7, 75038 Oberderdingen, Tel. 07045/5 24 |
| Freitag 30.6. | Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71, 75417 Mühlacker, Tel. 07041/74 44 |
| Samstag 1.7. | Schloss-Apotheke, Franckstr. 21, 71665 Vaihingen, Tel. 07042/37 40 90 |
| Sonntag 2.7. | VitalWelt Apotheke, Pforzheimer Str. 46, 75015 Bretten, Tel. 07252/96 56 30 |
| Montag 3.7. | Post-Apotheke, Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen, Tel. 07043/3 23 23 |
| Dienstag 4.7. | Burg-Apotheke, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/2 92 |
| Mittwoch 5.7. | Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/43 93 |

Apotheken-Notdienstfinder

kostenfrei aus dem Festnetz **0800 0022 8 33**
Handy max. 69 ct / min. **22 8 33**
Internet <http://lakbw.notdienst-portal.de/>



Soziale Dienste und Einrichtungen

| | |
|--|------------------|
| Consilio , Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker | |
| Beratungsstelle für Hilfen im Alter | 07231/308-5021 |
| DemenzZentrum | 07231/308-500 |
| Pflegestützpunkt | 07231/308-5022 |
| Sprechzeiten: Montag – Freitag und nach Vereinbarung | 8 – 13 Uhr |
| Beratungsstelle für Hilfen im Alter | 07231/308-5021 |
| Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker | |
| Informationen über versch. Unterstützungsmöglichkeiten, Betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime sowie über rechtliche u. finanzielle Möglichkeiten – bha@enzkreis.de | |
| Sprechzeiten im Rathaus Maulbronn | 07043/103-27 |
| Dienstag 10 – 11 Uhr | |
| Sozialwerk Bethesda | |
| Zion Mobil - Ambulanter Pflegedienst | 07045/20 002 100 |
| Stationäre Pflege – Haus Zion | 07045/2000 20 |
| www.sozialwerk-bethesda.de | |
| Diakoniestation Stromberg | 07043/900580 |
| www.diakonie-stromberg.de | |
| Landratsamt – Gesundheitsförderung und Prävention | 07231/3089850 |
| Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, gf@enzkreis.de | |
| Landratsamt – Gesundheitsamt | 07231/3089850 |
| Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test – anonym + kostenlos | |
| Tel.: 07231/308-9850, E-Mail: hiv.sti@enzkreis.de | |
| AIDS-Hilfe Pforzheim e.V. | 07231/441110 |
| Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim | |
| Sprechzeiten: Mo. – Mi. 9 – 12 Uhr und Do. 14 – 18 Uhr | |
| Jugend- und Suchtberatung Plan B | 07231/92277-0 |
| Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete | |
| Caritasverband e.V. Pforzheim | |
| für den Enzkreis Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844 | |
| KISTE – Hilfen für Kinder u. Jugendliche | 07231/308-70 |
| von psychisch- u. suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung | |
| Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim | |
| Tagesmütter Enztal e. V. | 07041/8184711 |
| Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche | 07041/8974 5101 |
| Diakonische Beratungsst. Mühlacker | 07041/81183910 |
| Diakonie Pforzheim | |
| • Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/ Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48. | |
| Terminvergabe unter: | 07231/42865-0 |
| • Fachstelle gegen häusliche Gewalt | 07231/4576333 |
| • Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis | 07231/45763-0 |
| pro familia Pforzheim e.V. | 07231/6075860 |
| Beratung rund um Schwangerschaft und Elternschaft | |
| Sterneninsel e.V. | 07231/8001008 |
| Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst PF & Enzkreis | |
| Krebsinformationsdienst – kostenfrei – krebsinformationsdienst@dkfz.de , täglich 8 – 20 Uhr | 0800/420 30 40 |
| Lilith | 07231/353434 |
| Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis | |
| Anlaufstelle – Hilfe in Lebenskrisen u. bei Suizid-Gefahr. Tägliche Bereitschaft | 0171/8025110 |
| BISS (Beratung-, Informations- und Schulzentrum für Sehgeschädigte) | 0711/22296633 |
| BwlV , Arbeitskreis Leben, Fachstelle Sucht und psych. kranke Menschen | 07231/1394080 |
| AlAnon – Hilfe für Angehörige von Alkoholkranken | 07248/1702 |
| Hilfe für Alkoholkranke (Blaues Kreuz) | 07041/7888 |
| Blaues Kreuz in der evang. Kirche | 07231/6076084 |
| Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Bretten/Karlsruhe | 07252/957007 |
| Breitenbachweg 3 – 75015 Bretten | |
| www.freundeskreis-karlsruhe.de , Treffpunkt jeden Freitag: 19 Uhr | |
| Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung | |
| Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc. Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Tel. 07231/5661 96-0 info@wichernhaus-pforzheim.de , www.wichernhaus-pforzheim.de | |
| FRAG Freiwilligenagentur Pforzheim Enzkreis | |
| www.frag-pf-enzkreis.de | 0173/3193169 |
| Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis | |
| Bahnhofstraße 86 (im Consilio), 75417 Mühlacker | 07041/8153689 |



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Sternenfels und Diefenbach,

das große Jubiläums-Festwochenende zu 1000 Jahre Diefenbach liegt hinter uns. Daher ist es nun Zeit einfach mal Danke zu sagen, danke, an alle die dabei waren; ob aktiv eingebunden im Programm oder im Dienst der Kulinarik, ob als Mitglied eines Vereins oder als Einzelperson. Danke auch den vielen hundert Besuchern.

Es war ein grandioses Fest an allen drei Tagen, das wir gemeinsam bei bestem Wetter erleben durften!

Ein besonderes Dankeschön gilt dem Förderverein 1000 Jahre Diefenbach e.V., der mit seinen Vorsitzenden Ernst und Rainer Falk zusammen mit den 4 Arbeitsgruppen die Organisation, Planung und Umsetzung übernommen hat. Die Aufgabe ist für ein solch großes Festwochenende herausfordernd. Daher möchte ich ganz herzlich Felix Born danken, der mit seiner ARGE Veranstaltungen die Abstimmung mit den vielen mitwirkenden Vereinen übernommen hat. Danke an Rainer Falk der mit seiner ARGE Kultur das kulturelle Programm am Samstag und Sonntag auf die Beine gestellt. Allen die hier mitgewirkt haben, ob beim Schauspiel am Sonntag oder in den Höfen, bei musizieren, Vortragen, Käsekochen, tanzen und vielem mehr. Ein herzliches Dankeschön!

Ein besonderer Dank gilt auch:

- dem DRK Maulbronn, welches unentgeltlich unser Festwochenende an jedem Tag begleitet hat!
- Pfarrer Funke für seinen unterhaltsamen Festgottesdienst in der Diefenbacher Kirche.
- Gerhard Schneider und Thommy Örnos sowie der ARGE Werbung für die fleißige Arbeit im Hintergrund für Flyer, Programme, Plakate und Zeitungsberichte u.v.m.
- Helmut Wagner, Bürgermeister a.D. für die kurzfristige Übernahme der Führungen durch den Ortskern von Diefenbach.
- Dem Musikverein Freudenstein für die tolle Umrahmung des Festprogramms mit dem Jugendorchester und dem Großen Blasorchester unterstützt durch den Tenor Waldemar Brumm mit der Arie Nessun dorma.
- Klaus Müller für Ton und Technik.
- Dem Bauhof, der das Fest durch seinen Einsatz bestens unterstützt und vor- und nachbereitet hat.

Das Festwochenende wurde begleitet von der Fotografin Anna-Lena Wawra. Eine Bildernachlese mit allen Fotos finden Sie unter www.sternenfels.de → Gemeinde Sternenfels → 1000 Jahre Diefenbach oder einfach hier abschnappen:



Am kommenden Sonntag, 02.07. findet im Rahmen des Jubiläumsjahrs um 9.30 Uhr die Einweihung des neuen Metterradweges vor der Gießbachhalle statt. Nach der feierlichen Eröffnung werden wir gemeinsam nach Bietigheim radeln.

Eine herzliche Einladung an alle die mit dabei sein wollen!

Herzliche Grüße und eine sonnige Woche!

Bürgermeisterin

Entsorgungstermine

S = Sternenfels D = Diefenbach X = alle Ortsteile

| | Restmüll Bioabfall | Papier | Glas | Leicht- verpackungen |
|-------------|-----------------------|--------|------|-------------------------|
| Juni | | | | |
| 22 Do | X | | | |
| 23 Fr | | | | |
| 24 Sa | | | | |
| 25 So | | | | |
| 26 Mo | | S | | |
| 27 Di | | | | S |
| 28 Mi | | | | |
| 29 Do | | | | |
| 30 Fr | | | | |
| Juli | | | | |
| 1 Sa | | | | |
| 2 So | | | | |
| 3 Mo | | | | |
| 4 Di | | | | |
| 5 Mi | | | | |
| 6 Do | X | | | |
| 7 Fr | | | | |
| 8 Sa | | | | |
| 9 So | | | | |
| 10 Mo | | | S/D | |
| 11 Di | | | | |
| 12 Mi | | | | |
| 13 Do | | | | |
| 14 Fr | | D | | |



Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinderat

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.06.2023

Bekanntgaben

Bürgermeisterin Walch gab unter anderem folgendes bekannt:
 • Geburtstagsglückwünsche an Gemeinderat Steffen Mertz (04.06)

- Bei grandiosem Wetter wurde das Jubiläum „1000 Jahre Diefenbach“ gebührend gefeiert. Freitags mit rund 700 Gästen beim Open Air, samstags und sonntags waren die Besucherzahlen nicht abschätzbar. Am Festwochenende waren aber 250 ehrenamtliche Helfer im Einsatz, die für die kulturellen Beiträge und das leibliche Wohl gesorgt haben. Beim Festgottesdienst mit Pfarrer Funke war die Diefenbacher Kirche stark gefüllt, auch die anschließende Uraufführung des Theaterstücks „Aufruhr in Diefenbach“ erfreute sich hoher Besucherzahlen. Allen Beteiligten gebührt ein ganz großes Dankeschön für das herausragende Engagement und das tolle Festwochenende!
- Die Planungen für den Metterradweg, der am 02.07.2023 eröffnet werden soll, sind im vollen Gange. Der Radweg wird mit einer Tour von Diefenbach bis Bietigheim eingeweiht. In Bietigheim wird dann die offizielle Eröffnung stattfinden.
- Die Asphaltarbeiten für den Radweg nach Kürnbach sind abgeschlossen. Rund 130 m bis zur Gemarkungsgrenze wurden asphaltiert. Möglicherweise wird sich Kürnbach doch noch anschließen.
- Die Raumtemperatur im Rathaus liegt aktuell bei über 30 Grad. Aus diesem Grund ist das Rathaus über die aktuelle Sommerhochphase nur bis 13.00 Uhr telefonisch erreichbar. Ausnahme ist donnerstags. Die Kernarbeitszeit wurde vorerst bis 31.08.2023 auf 6.30 Uhr vorverlegt, und die Möglichkeiten für Homeoffice wurden gelockert.
- Im Frühjahr hat die Fassade des Gebäudes der Sandbauernstube oberhalb der Tür Risse bekommen, sodass Wasser eintreten kann. Vor der kalten Jahreszeit muss daher dringend die Fassade ausgebessert werden. Der damalige Maurerbetrieb Stuber aus Zaberfeld wird mit der Ausbesserung beauftragt. Der Kostenvoranschlag liegt bei rund 3.500 €.
- Im Rathaus kam es in den letzten Wochen bei starkem Regen zu einem Wassereintritt am Glasvorbau. Eine Scheibe ist gerissen, zwei weitere sind blind und energetisch nicht durchdacht. Es wird nach einer passenden Lösung gesucht.
- Die Vergabe für die Sanierung der Fenster in der Kita Kraichquelle ist geplatzt. Der beauftragte Fensterbauer kann den Einbautermin im Sommer nicht halten. Die Maßnahme wird erneut ausgeschrieben und die Schließzeiten im Herbst berücksichtigt. Dies ist sehr ärgerlich, zumal die Bodenbelagsarbeiten darauf abgestimmt waren.
- Spielplätze sind vom TÜV abgenommen worden, es gab keine groben Beanstandungen.
- Für den Spätjahresverkauf Brennholz läuft aktuell die Bedarfsabfrage über eveno. Ab 01. August ist die Verkaufsplattform des Staatswaldes Forst BW geöffnet.
- Die Wasserpumpe an der Kraichquelle ist dank Herrn Burger und Herrn Bohn wieder in Takt und ausgetauscht worden.
- Für die Flutlichtanlage am Sportplatz in Sternenfels hat die Gemeinde einen Landeszuschuss in Höhe von 13.500 € erhalten. Dafür hat bereits eine erste Kommunikation mit dem Sportverein stattgefunden. Die Flutlichtanlage soll im Spätjahr erneuert werden. Die Gemeinde hat 18.500 € im Haushalt eingeplant. Ca. 25.000 € trägt der SV Sternenfels durch den Neubau der Fundamente in Eigenleistung bei. Die Deckungslücke von ca. 18.000 € soll über Spenden eingenommen werden.

URLAUB

Denken Sie an Ihre Kunden, Klienten und planen Sie rechtzeitig Ihre Urlaubsanzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt!



Verlag & Druckerei Schlecht · Kerschensteinerstr. 10
 75417 Mühlacker · Telefon 07041 3022 · Fax 07041 5249
 anzeigen@gemeinde.de · www.gemeinde.de



Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen _____ **3**

§ 1 Begriffsbestimmungen _____ 3

II. Schutz gegen Lärmbelästigung _____ **3**

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä. _____ 3

§ 3 Lärm aus Gaststätten _____ 4

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen _____ 4

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten _____ 4

§ 6 Lärm durch Tiere _____ 4

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter _____ 4

§ 8 Schutz von Weinbergen _____ 5

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge _____ 5

III. Umweltschädliches Verhalten _____ **5**

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen _____ 5

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen _____ 5

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien _____ 5

§ 13 Gefahren durch Tiere _____ 5

§ 14 Verunreinigung durch Hunde _____ 6

§ 15 Taubenfütterungsverbot _____ 6

§ 16 Fütterungsverbot für Wasservögel, Nutrias und Bismarratten _____ 6

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä. _____ 6

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen _____ 6

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten _____ 6

§ 20 Bienenhaltung _____ 7

§ 21 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich _____ 7

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit _____ 7

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen _____ **7**

§ 23 Ordnungsvorschriften _____ 7

V. Anbringen von Hausnummern _____ **8**

§ 24 Hausnummern _____ 8

VI. Bekämpfung von Ratten _____ **9**

§ 26 Bekämpfungsmittel _____ 9

§ 27 Beseitigung von Abfallstoffen _____ 9

§ 28 Schutzvorkehrungen _____ 9

§ 29 Sonstige Vorkehrungen _____ 9

§ 30 Duldungspflicht _____ 10

§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen _____ 10

§ 32 Ausnahmen _____ 10

VIII. Schlussbestimmungen _____ **10**

§ 33 Zulassung von Ausnahmen _____ 10

§ 34 Ordnungswidrigkeiten _____ 10

§ 35 Inkrafttreten _____ 13



SATZUNG

Für Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutz der Grün- Erholungsanlagen

der Gemeinde Sternenfels vom 22.06.2023

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d. h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
 (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmchutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Hackschnitzern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
 (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmchutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.
 (3) Die Vorschriften zu § 5 Abs. 1 des jeweils geltenden Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt. Darin ist ausgeführt: „An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff/(Altglas-)Sammelbehälter dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

Gemeinde Sternenfels
Enzkreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 09. August 2012 verordnet:

A b s c h n i t t 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG), oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet
 (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
 (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

A b s c h n i t t 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegerät, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder bespielt werden.

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16 Fütterungsverbot für Wasservögel, Nutrias und Bisamratten

Wasservögel sowie Nutrias und Bisamratten dürfen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Überriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstigen Personen, die auf den jeweiligen Plakatschlaglägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 8 Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftvägen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

A b s c h n i t t 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

7

§ 20**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen, sowie im Innenbereich nur aufgestellt werden, dass Wegebenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21**Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von unbewohnten und unbebauten Grundstücken, die in Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 15.06.-15.07. zu mähen.
- (2) Die naturnahe Gestaltung von Hausgärten bleibt hiervon unberührt.

§ 22**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiauschanklflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind. Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. Gegenstände wegzurwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) Die Vorschriften des Strafrechtbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt

A b s c h n i t t 4**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 23****Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;

8

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspieleplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudegeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating/zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Die auf Kinderspieleplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

A b s c h n i t t 5**Anbringen von Hausnummern****§ 24****Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummerschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 30 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 31 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (3) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

§ 32 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

A b s c h n i t t 7 Schlussbestimmungen

§ 33 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten- und Versammlungsräumen Lärm nach entgegen § 3 Satz 1 durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Wertstoff (Altglas) Sammelbehälter benutzt,

A b s c h n i t t 6 Bekämpfung von Ratten

§ 25 Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätzen, Kanalisationen, Garten und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen.

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 26 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 27

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn von Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 28

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Hausieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 18 Verpflichteten oder seines Beauftragten auszuliegen.

§ 29

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder soweit dies nicht möglich ist erschweren.

7. entgegen § 8 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 9 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 15 Tauben füttert,
17. entgegen § 16 Wasservogel sowie Nutrias und Bisamratten füttert,
18. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet und befördert,
19. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
21. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt
22. entgegen § 21 unbewirtschaftete bzw. unbebaute Grundstücke, die in Wohnsiedlungen liegen, nicht jeweils rechtzeitig zur Verhinderung von schädlichem Samenflug und mindestens einmal jährlich im Zeitraum vom 15.06.-15.07. abmäht.
23. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchen Betteln anstiftet,
25. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 die Noddurft verrichtet,
26. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiauschanflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verwahrt,
27. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
29. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlage betrifft,
30. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert, entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielfläche oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielfläche oder Liegewiesen mitnimmt,
35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 23 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
41. unleserliche Hausnummerschilder entgegen § 24 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt,
42. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten,
43. Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten verflügt sind,
44. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 27 nicht entfernt,
45. die Schutzvorkehrungen des § 28 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
46. die in § 29 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
47. als Verpflichteter entgegen § 30 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 33 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 30.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Sternenfels den, 23. Juni 2023
Ortspolizeibehörde

Antonia Walch
Bürgermeisterin

- Die Kommunalaufsicht hat die Prüfung der Gemeindeverwaltung bis zur Umstellung aufs neue Kommunale Haushaltsrecht 2019 erfolgreich abgeschlossen.
- Am Spielplatz in Diefenbach ist die Kleinkindwippe, die von der Kiste e.V. gesponsert wurde, an 4 Stellen beschädigt worden. Das ist sehr ärgerlich! Hinweise bitte an Herrn Zieger.
- Es besteht Waldbrandgefahr. Der Landkreis hat diese auf Stufe 5 festgesetzt. Daher sind alle öffentliche Grillplätze gesperrt worden.
- Wegen Anwohnerbeschwerden ist die Wasserentnahme aus dem Brunnen in der Heilbronner Straße zeitlich von 8-20 Uhr begrenzt.
- In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 wurde über ein Angebot zu Bedingungen des Keuperabbaus und über die Festlegung der Rahmenbedingungen für das Klausurwochenende des Gemeinderats beschlossen.

Netze BW: Vorstellung Netzdialog

Der zuständige Regionalmanager der Netze BW, Willi Parstorfer, hat über die aktuelle Situation im Stromnetz von Sternenfels berichtet. Die Ausfallzeiten in der Gemeinde sind sehr gering und deutlich besser als der Bundesdurchschnitt. Es wurde auch über die Herausforderungen an die Netzbetreiber im Hinblick auf die Energiewende gesprochen.

Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis: Änderung der Verbandssatzung sowie der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands

Der Gemeinderat hat den Vertreter der Gemeinde Sternenfels gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis für die Änderung der Verbandssatzung sowie der Zuständigkeitsordnung des Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis zu stimmen.

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten: Neufassung

Der Gemeinderat hat die vorgestellte Polizeiverordnung wie in der Anlage beschlossen.

Der Gemeinderat hat die Bürgermeisterin ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss des Gemeinderats in der auszufertigenden Satzung zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die neue Polizeiverordnung der Gemeinde Sternenfels im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Nachtrag zur Baugenehmigung vom 09.11.2022, Tiertherapie sowie Training und Therapie für Menschen mit erweiterter Wohnung im Erdgeschoss und Offenstall mit Außenauslauf im Untergeschoss und weitere Änderungen, Flurstück 4084, Burreinhof 1, Diefenbach

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Gemeinderat hat der Annahme folgender Spenden zugestimmt:

- Sachspende im Wert von 654,50 € durch MK Anlagentechnik GmbH für die PE Spielzeugkiste für die Kindertagesstätte Kraichquelle (Eingang: 01.08.2022)
- 551,80 € von Gutjahr-Schneider GbR für das Eggen und Säen von Blühstreifen (Eingang: 05.06.2023)



Aktuelles

Herzliche Einladung zur Bürgersprechstunde

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger, für die nächste Bürgersprechstunde habe ich mir am **Montag, 10. Juli 2023 die Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr** für Sie freigehalten. Um unnötige Wartezeit zu vermeiden, bitte ich Sie um telefonische Anmeldung unter 07045/970-4024 oder per E-Mail unter

urban.karin@sternenfels.de. Bitte geben Sie bei der Anmeldung kurz den Grund für das persönliche Gespräch an. Danke.

Gerne können wir auch ein Online-Gespräch führen. Sollten Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, teilen Sie das einfach per Mail mit, Sie erhalten dann einen entsprechenden Link für den Online-Zugang.

Ich freue mich auf interessante Gespräche.

Ihre Antonia Walch

Bürgermeisterin

Information zur Grundsteuerreform

Viele Grundstückseigentümer/innen erhalten aktuell ihre Hauptveranlagung für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 im Zuge der Grundsteuerreform. Grundsätzlich liegt der neue Grundstücks-wert über dem Alten, weshalb sich auch der Grundsteuermess-betrag ab dem Jahr 2025 erhöht.

Das bedeutet aber nicht, dass sich die Grundsteuerlast 2024, 2025 oder in einem der darauffolgenden Jahre automatisch im Vergleich zur aktuellen Grundsteuerlast erhöht.

Grundsätzlich soll die Grundsteuerreform aufkommensneutral verlaufen – das heißt, das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Sternenfels soll 2024 und 2025 in etwa übereinstimmen. Es wird durchaus Grundstückseigentümer/innen geben, deren Grundsteuerlast steigt – genau so wird es aber auch sinkende und etwa gleichbleibende Grundsteuerlasten geben. Erst im Rahmen der Haushaltsberatungen und des -beschlusses für das Jahr 2025 legt der Gemeinderat einen neuen Hebesatz fest, der für die neuen Veranlagungen gilt.

Eröffnung Metterradweg

Am 02.07.2023 um 9.30 Uhr wird der Metterradweg eingeweiht. Zusammen mit dem schwäbischen Albverein Ortsgruppe Sternenfels und der ersten Landesbeamtin Frau Hilde Neidhardt lädt Bürgermeisterin Antonia Walch alle interessierten Radfahrerinnen und Radfahrer zur Eröffnungsfahrt von Diefenbach nach Bietigheim ein. Der neue Metterradweg hat eine Länge von 29 km und ist die perfekte Ergänzung zu dem bestehenden Kraichradweg. So wurde eine Verbindung zwischen dem Rhein und dem Neckar geschaffen, die über Sternenfels und Diefenbach führt. Die offizielle Eröffnung des Metterradwegs wird um 13.00 Uhr in Bietigheim vor dem Enzpvavillon im Rahmen des Radaktionstages stattfinden.

Der Metterradweg ist ein Bestandteil des Ortsjubiläums „1000 Jahre Diefenbach – Etwas das bleibt!“

Die Gemeinde Sternenfels bedankt sich beim Vorsitzenden des schwäbischen Albvereins Ortsgruppe Sternenfels Bernd Pelz, ohne dessen Engagement der Metterradweg nicht hätte entstehen können.

Erhöhte Waldbrandgefahr – Sperrung der Grillstellen



Aufgrund einer Allgemeinverfügung des Landratsamts Enzkreis ist die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills untersagt. Die Sperrung ist bis einschließlich dem 10. September 2023 oder bis auf Widerruf einzuhalten.

Wie die Behörde weiter betont, ist auch die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offenes Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern zum Wald ohnehin nicht zulässig. Zudem bittet sie eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten; schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.

Streuobstwiesen

Gelbes Band an Obstbaum?! – hier darf gepflückt werden!

Wenn sich von Juni bis Oktober Bäume von der Last der Früchte biegen, kommt so mancher „Stücklesbesitzer“ mit dem Pflücken nicht mehr hinterher. So bleibt viel Obst einfach liegen.

Ganz nach dem Motto „zu gut für die Tonne“ sollen hier gelbe Bänder Abhilfe schaffen. Die Gemeinde und Obstbaumbesitzer die nicht selbst ernten können oder wollen, können den Stamm des Baumes mit einem gelben Band versehen.

Damit signalisieren sie, dieser Baum ist für Selbstpflücker freigegeben. So kommen Spaziergänger, Familien, Kindergartenruppen oder Schulklassen in den Genuss heimischen Obstes.

Obstbaumbesitzer:

Möchten Sie sich an der Aktion beteiligen?

Gelbe Bänder erhalten Sie gerne im Rathaus bei Herrn Bohn, Tel. 07045/970-4017

Obstfans:

Die Aktion „Gelbes Band“ erlaubt das Ernten von Obstbäumen für den Eigenbedarf und ohne Rückfrage.

An einige Verhaltensregeln sollten sich die Selbstpflücker halten:

- Ernten Sie ausschließlich von Bäumen, die mit einem gelben Band markiert sind. Die Früchte nicht markierter Bäume sind tabu.
- Gehen Sie beim Pflücken behutsam mit den Bäumen um. Respektieren Sie die Natur und das Eigentum anderer.
- Ernten Sie nur, was in Reichweite hängt oder lesen Sie die Früchte vom Boden auf.

*Wohnen, arbeiten
und erholen*

GEMEINDE STERNENFELS



Arbeite mit den Helden von morgen!

Wir suchen Dich in **Vollzeit** zum **01. September 2023** für unsere **Kindertagesstätte Kraichquelle** als

Erzieher (m/w/d)

Du möchtest von tollen Kindern jeden Tag ein Lächeln ins Gesicht gezaubert bekommen? Dann findest Du nähere Infos unter

<https://www.sternenfels.de/verwaltung/stellenangebote.html>
oder per QR-Code



Wende Dich bei Fragen gerne an unseren Haupt- und Personalamtsleiter Janosh Zieger (Tel. 07045/970-4010).
PS: Wir machen auch Quereinsteigern nach § 7 KitaG eine erzieherische Laufbahn möglich.

Wir freuen uns auf Deine vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **10. Juli 2023** per E-Mail an zieger.janosh@sternenfels.de

Hinweis: postalisch zugesandte Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet.

Gemeinde Sternenfels, Maulbronner Str. 7, 75447 Sternenfels

- Das Anlegen von Leitern oder das Schütteln der Bäume ist nicht erwünscht.
- Achtung! Sie ernten auf eigenes Risiko. Achten Sie deshalb beim Betreten der Obstwiese auf Bodenunebenheiten, herumliegende Äste oder andere mögliche Gefahrenstellen.
- Ernten Sie nur so viel, wie Sie tatsächlich verbrauchen können. Der Nachfolgende Selbstpflücker wird es Ihnen danken.

Lassen Sie sich von kleinen Makeln am Obst nicht abschrecken. Braune Stellen können Sie einfach wegschneiden. Waschen Sie die Früchte vor dem Verzehr gründlich ab. Bitte beachten Sie das allgemeine Fahrverbot auf den Feldwegen.

Hochzeit Hauptamtsleiter Janosh Zieger

Am vergangenen Wochenende fand die standesamtliche Trauung unseres Hauptamtsleiters Janosh Zieger und seiner Frau Annemei statt. Das Rathausteam gratulierte vor Ort und stand bei traumhaftem Wetter Spalier.

Herzlichen Glückwunsch dem frischgebackenen Ehepaar und von Herzen alles Gute für die gemeinsame Zukunft!



Besuch der Partnerfeuerwehr aus Untschen

Anlässlich unseres Jubiläumswochenendes zu 1000 Jahre Diefenbach war eine Abordnung unserer Partnerfeuerwehr aus Untschen von Freitag bis Sonntag zu Gast in Diefenbach.



Die Freiwillige Feuerwehr Diefenbach pflegt seit langem eine Partnerschaft mit der Freiwilligen Feuerwehr Untschen. Die Gemeinde Untschen ist ein Teilort der Gemeinde Schmölln zu der auch unsere Partnergemeinde Nöbdennitz gehört.

Wir bedanken uns für den Geschenkkorb mit Leckerein aus Thüringen und für das Buch über die Gemeinde Schmölln. Im Gegenzug erhielt unsere Partnerfeuerwehr ein Weinpräsen mit leckeren Weinen aus Sternenfels und Diefenbach.

Die Freiwillige Feuerwehr Diefenbach freute sich sehr über den Besuch und die langjährige freundschaftliche Verbindung zu unser Partnergemeinde.



mi-StYLe tourt durch den Enzkreis –

Langersehnter Bus ermöglicht endlich die Beratung von Jugendlichen in ihren Gemeinden

Seit kurzem ist es soweit: der mi-StYLe Bus steht bereit für die aufsuchende Arbeit in den Enzkreisgemeinden. Das Team von „mi-StYLe – Start Your Life! Entdecke Deine Perspektiven mit uns.“ berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene am Übergang Schule-Beruf und entwickelt gemeinsam mit ihnen Zukunftsperspektiven. „Der Einstieg in eine Ausbildung oder Beschäftigung fällt nach wie vor vielen Jugendlichen schwer und sie benötigen Unterstützung“, so Achim Oeder, stellvertretende Amtsleitung des Jobcenter Enzkreis. „Wir sind froh, mit dem mi-StYLe Mobil nun ein mobiles Angebot für den Enzkreis zu haben, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen konkret dort abholt, wo sie sich aufhalten.“

In Absprache mit den Gemeinden ist das Team nun regelmäßig an den Treffpunkten der Jugendlichen vor Ort, um niederschwellig einen ersten Kontakt herzustellen und die notwendige Hilfestellung bei Lebens- und Bewerbungsfragen zu geben“, so Sylvie Rüegg, Bereichsleiterin für die Jugendsozialarbeit und das Ehrenamt bei miteinanderleben e.V.

Am Donnerstag, 13. Juli 2023 kommt das StYLeMobil nach Sternenfels neben das KOMM-IN Dienstleistungszentrum in der Maulbronner Str. 26. Das Team aus Sozialarbeitern und Coaches stehen euch von 16.00 – 18.00 Uhr zur Verfügung.



mi-StYLe Bus

Aus dem Notenschatz der Carlsruher Hofdame

Frl. Caroline Auguste von Sternenfels

Am Freitag, 7. Juli 2023 um 19.30 Uhr findet ein Konzert „Aus dem Notenschrank der badischen Hofdame Frl. Caroline Auguste von Sternenfels: Eine wiederentdeckte Musikaliensammlung aus der Zeit um 1800“ im Kammermusiksaal des Schlosses Bruchsal statt. Um 17.30 Uhr führt ein öffentliches Symposium in das Konzert in Bruchsal ein. Der Eintritt ist jeweils frei.

Ein Stapel von Kammermusiknoten, bekannte und unbekannt Kompositionen, nicht wenige von Musikern des Karlsruher Hofes am Ende des 18. Jahrhunderts, aufgefunden zwischen Archivalien des Hauses Baden in Schloss Salem – das gibt Rätsel auf: Wer hat die Noten gesammelt, wer hat sie gespielt, wie gerieten sie nach Salem?

Einige Exemplare tragen den Besitzvermerk „de Sternenfels“. Vieles spricht dafür, dass die Noten Caroline Auguste Friederike von Sternenfels (gest. 1805) gehörten, einer Hofdame der Markgräfin Amalie von Baden. Sie ließ Kompositionen abschreiben, kaufte auch Noten und abonnierte wie die Markgräfin selbst eine Musikzeitschrift.



So geben die neu entdeckten Noten Aufschluss über die musikalische Praxis einer Hofgesellschaft am Ende des Ancien Régime: Man hörte nicht nur den Konzerten der Hofkapelle zu, sondern musizierte auch selbst – empfindsame und durchaus anspruchsvolle Kompositionen. Die Referate unseres Symposiums verorten diesen Notenfund in den Kontext des höfischen Musiklebens um 1800 – und Mitglieder der Hofcapelle Karlsruhe lassen die Musik nach über 200 Jahren wieder klingen.



Hinweis „Details zu dem um 17.30 Uhr beginnenden öffentlichen Symposium finden Sie hier: <https://www.hsozkult.de/event/id/event-136782>“

Vom 5. Mai – 25. Mai 2023

Fand das STADTRADELN im Enzkreis statt.

Der Enzkreis hat in diesem Jahr zum sechsten Mal – erneut mit viel Elan – an der Aktion STADTRADELN teilgenommen. Mit 2.030 aktiven Radelnden in 191 Teams konnte der Enzkreis 2023 sage und schreibe 430.156 Kilometer erstrampeln und damit 70 Tonnen CO₂ vermeiden. Sternenfels war zum dritten Mal dabei und ist mit insgesamt 7 Teams geradelt.

Der „Schwäbische Albverein Sternenfels“ mit 20 Radelnden ist 3.669 Kilometer gefahren und hat 594 Kilogramm CO₂ gespart.

„Die Crazy Fahrschule“, bestehend aus 6 Teilnehmern, erreichte eine Gesamtstrecke von 1.667 Kilometern und ein CO₂-Ersparnis von 270 Kilogramm.

Das Team „Museumstrupp“ radelte mit 7 Teilnehmern insgesamt 1.394 Kilometer und sparte dabei 226 Kilogramm CO₂ ein.

„Offenes Team-Sternenfels“ mit 10 Radelnden erreichte eine Gesamtstrecke von 1.014 Kilometern. Dies entspricht einer CO₂-Ersparnis von 164 Kilogramm.

Die 2 Teilnehmer des Teams „Diefenbach“ radelten zusammen 895 Kilometer und erreichten damit ein CO₂-Ersparnis von 145 Kilogramm.

Team „SV Diefenbach E-Biker“ erreichte mit 4 Teilnehmern 582 Kilometer und sparten dabei 94 Kilogramm CO₂ ein. Auch das Rathausteam der Gemeinde Sternenfels nahm mit 6 Teilnehmern aktiv am Stadtradeln teil. Die Radelnden fuhren zusammen 584 Kilometer und vermieden dadurch einen CO₂-Ausstoß von 95 Kilogramm.

Die Gemeindeverwaltung freut sich über die aktive Teilnahme. Jedes Team erhält als kleines Dankeschön einen Gutschein für das Sternle am Schloßberg. Den Teamführern wird der Gutschein zugestellt. Die Mitglieder des „Offenen Teams Sternenfels“ werden separat angeschrieben.

Ein großes Dankeschön an alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer! Wir sind auch im nächsten Jahr wieder dabei!

Rentenberatung in Sternenfels

Unsere Rentenberaterin Frau Gaby Dollak bietet wieder Rentenberatungstermine im KOMM-IN Dienstleistungszentrum an. Bitte melden Sie sich vorab, telefonisch unter Handy: 0172/7203542, Tel. 07251/55606 oder per E-Mail: gaby_dollak@web.de, an.

Folgende Termine für 2023 stehen bereits fest:

- 19. Juli 2023



Veranstungskalender

02.07.2023 Gemeinde/Schwäbischer Albverein
Eröffnung Metterradweg Diefenbach

Schenkbörse

Zu verschenken:

1 runder Terrassentisch weiß
2 gepolsterte Stahlstühle weiß
Ca. 100 DIN A 4 Ordner
Telefon 07045/200 194

Interessieren Sie sich für einen der angebotenen Gegenstände? Dann rufen Sie einfach direkt bei dem Anbieter an. Möchten Sie gute erhaltene Gegenstände verschenken?

Dann teilen Sie uns dies doch einfach telefonisch unter 07045 / 970-4030 oder per E-Mail (mitteilungsblatt@sternenfels.de) mit.



Fundsachen

Folgende Fundsachen können im Dienstleistungszentrum KOMM-IN von dem jeweiligen Eigentümer abgeholt werden:

1 Schlüsselbund mit Mickey Mouse Anhänger
Fundort: Schloßberg Radweg



Altersjubilare

Altersjubilare

Unsere herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag verbunden mit den besten Grüßen für Gesundheit und Wohlergehen:

Diefenbach

04.07. Marion Liesel Domack 70 Jahre

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

02.06.2023 – **Jona Eckert**

Eltern: Tanja Ria und Alexander Jerome Eckert



Bücherwurm

Gemeindebücherei Sternenfels
in der Grundschule

Hallo wir schlagen euch ein Buch zum abkühlen vor.

Von einem Extrem zum Andren **Schnee war Gestern – Was du gegen den Klimawechsel tun kannst**

Schmelzende Gletscher, extreme Wettererscheinungen, gefährliche Waldbrände – unser Klima verändert sich drastisch, und wir wissen, dass wir so nicht weitermachen können mit der Ausbeutung unserer Erde und der Umweltverschmutzung. Neben Fakten und anschaulichen Fotos enthält dieses Buch viele Tipps, wie Kinder und ihre Familien dazu beitragen können, den Klimawandel zu bekämpfen und sich umweltbewusst und Ressourcenschonend zu verhalten.

Deine Zukunft liegt in den Händen von Politikern und Unternehmen auf der ganzen Welt. Sie können die Klimakatastrophe verhindern indem sie den CO₂ Ausstoß herunterfahren. Aber sie müssen handeln – jetzt sofort.

Tipp....

Du kannst dabei helfen, sie zu überzeugen. Du kannst nicht immer umweltbewusst sein. Aber du kannst so oft wie möglich dein Bestes geben – und Spaß dabei haben, den Planeten zu helfen. Viel Erfolg!

Dieses Sachbuch ist von Hannah Wilson. Alles Gute dein Büchereiteam